Verfahrensordnung der GSA Ethikkommission

I. Präambel

Die Satzung der GSA beschreibt unter § 8 die Grundlagen, die Aufgaben und die Zusammensetzung der Ethikkommission als unabhängige, nicht weisungsgebundene Institution des Vereins.

Die vorliegende Verfahrensordnung sichert ein einheitliches und faires Verfahren im Umgang mit Verletzungen der ethischen Grundsätze der GSA.

Die Verfahrensordnung sieht die Mediation unter Beteiligung eines beliebigen Mitgliedes der Ethikkommission und daneben das formelle Verfahren vor der gesamten Ethikkommission vor.

Die vorliegende Verfahrensordnung spricht alle Geschlechter gleichermaßen an.

II. Mediation

Jedes Mitglied der GSA hat bei einem vermuteten Verstoß gegen die ethischen Grundsätze der GSA die Möglichkeit, mit einem beliebigen Mitglied der Ethikkommission ein vertrauliches Gespräch darüber zu führen. Das Gespräch wird intern dokumentiert.

Das Mitglied der Ethikkommission prüft, ob ein Verstoß gegen die ethischen Grundsätze der GSA vorliegt und bietet bei einem möglichen Verstoß gegen die ethischen Grundsätze eine Mediation an. Es untersucht dabei, welche Interessen und Ziele die Parteien haben, damit ein sachgerechter und für beide Seiten akzeptabler Interessenausgleich zwischen den Parteien gefunden werden kann.

Gelingt der Interessenausgleich, ist die Mediation abgeschlossen. Ein formelles Untersuchungsverfahren wird seitens der Ethikkommission nicht eingeleitet. Das Verfahren bleibt vertraulich. Die Vorstellung innerhalb der Ethikkommission erfolgt zur Sicherung einheitlicher Entscheidungen in gleichgelagerten Fällen. Das Recht der Beteiligten, den Vorgang gleichwohl formell bei der Ethikkommission anzuzeigen, bleibt unberührt.

III. Formelles Verfahren

1. Einleitung

Jedes Mitglied kann das eigene Handeln der Ethikkommission schriftlich melden und auf Einhaltung der ethischen Grundsätze der GSA prüfen lassen. Die Meldung kann per Post an die Geschäftsstelle der GSA oder per E-Mail an ethikkommission@germanspeakers.org gerichtet werden.

Jedes Mitglied kann einen vermeintlichen Verstoß eines anderen Mitgliedes gegen die ethischen Grundsätze der GSA schriftlich bei der Ethikkommission melden, wenn eine Mediation zuvor erfolglos verlief oder seitens einer der Parteien nicht gewünscht ist. Die Meldung kann per Post an die Geschäftsstelle der GSA oder per E-Mail an ethikkommission@germanspeakers.org gerichtet werden.

Die Ethikkommission selbst oder der Vorstand der GSA können bei einem besonderen öffentlichen Interesse des Vereins jederzeit – auch nach Einstellung eines Verfahrens – die Einleitung oder Fortführung eines formellen Verfahrens vor der Ethikkommission bestimmen.

2. Zulässigkeit

Die Meldung eines Mitgliedes der GSA ist zulässig, wenn sie folgende notwendige Angaben enthält: Name der Melderin/des Melders, Name der/des Betroffenen, Tatsachen, Beweismittel, Ziel der Melderin/des Melders.

Die Meldung kann durch einfachen Beschluss des Vorsitzenden der Ethikkommission oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn

a. die notwendigen Unterlagen nach erfolgloser Fristsetzung zur Nachreichung nicht vollständig vorgelegt wurden.
b. das Interesse der Melderin/des Melders auf die Geltendmachung monetärer Ansprüche gegen die/den Betroffene/n oder auf dessen/deren strafrechtliche Verfolgung gerichtet ist.
c. Die Melderin/der Melder oder die/der Betroffene im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr Mitglied der GSA ist.
d. der gemeldete Vorgang mehr als 1 Jahr zurückliegt.
e. der zu Grunde liegende Sachverhalt bereits im formellen Untersuchungsverfahren durch die Ethikkommission eingestellt oder entschieden wurde.

In diesem Fall erfolgt keine materielle Prüfung des Vorbringens.

Wird ein formelles Verfahren durch die Ethikkommission oder den Vorstand eingeleitet bzw. fortgeführt, sind die Problematik (ohne Ansehen beteiligter Personen), vorhandene Tatsachen, Beweismittel und das Ziel zu benennen.

Es steht jedem Mitglied der Ethikkommission frei, an einem Verfahren aufgrund einer Interessenkollision oder wegen Befangenheit nicht mitzuwirken.

3. Begründetheit

Nach Eingang einer zulässigen Meldung erhält die/der Betroffene eine vollständige Abschrift der Meldung inkl. Anlagen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Ethikkommission gibt beiden Parteien im weiteren Verlauf die Gelegenheit zur wechselseitigen Stellungnahme. Sie können weitere Beweismittel vorlegen und die Anhörung einzelner Mitglieder der GSA als Zeugen beantragen.

Die Ethikkommission klärt den Sachverhalt im Wege der freien Beweiswürdigung auf.

Die Ethikkommission berät in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Sie entscheidet durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sind eine oder mehrere Mitglieder der Ethikkommission an der Entscheidung gehindert, können Sie Ihr Stimmrecht auf ein beliebiges Mitglied der Ethikkommission übertragen. Jedes Mitglied der Ethikkommission kann maximal eine weitere Stimme erhalten.

Ist der Verstoß gegen die ethischen Grundsätze der GSA nicht erwiesen, stellt die Ethikkommission das Verfahren durch schriftlichen begründeten Beschluss ein. Der Beschluss wird den Parteien und dem Vorstand zugestellt.

Liegt ein Verstoß gegen die ethischen Grundsätze der GSA vor, ergeht eine schriftlich begründete Entscheidung, die einen Vorschlag zur weiteren Veranlassung enthält. Die Entscheidung wird den Parteien und dem Vorstand zugestellt.

Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Entscheidung der Ethikkommission in eigener Verantwortung über das weitere Vorgehen und über die Information der Mitglieder. Er ist an den Vorschlag der Ethikkommission nicht gebunden.

Der Vorstand informiert die Parteien über seine Entscheidung eigenständig und teilt das Ergebnis informatorisch der Ethikkommission mit.